

Arbeitsvertrag

zwischen

-Arbeitgeber/in -

und

-Arbeitnehmer/in -

zwischen den Parteien wird im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob Haushalt) folgender Vertrag geschlossen:

Tätigkeitsbereich: (Alltagsbegleitung)

Zu den Aufgaben von Alltagsbegleitern gehören unter anderem die Hilfestellung bei der Körperpflege, Hilfe bei Ernährung, Unterstützung beim An- und Auskleiden, Hilfe bei Mobilität und andere Anforderungen der Grundpflege welche durch private Haushaltshilfen geleistet werden dürfen. (Pflegerische Leistungen, welche einer gesonderten Ausbildung ((Behandlungspflege)) unterliegen, sind ausgeschlossen) Bei diesen Tätigkeiten wird kein besonderes Gefährdungspotential für den pflegebedürftigen Menschen gesehen, dementsprechend ist eine spezielle Qualifizierung (Ausbildung und Prüfung) nicht vorgeschrieben. Außerdem, so wird vereinbart, beinhaltet die Tätigkeit ein großes Maß an pädagogischer Begleitung. Es gilt als vereinbart, dass Mitarbeiter*innen angewiesen sind, eine verpflichtende Teilnahme an den Mahlzeiten mit den hilfsbedürftigen Personen einzuhalten. Möchten Mitarbeiter*innen etwas anderes essen oder trinken, als das zur Verfügung stehende, so sind diese angehalten, sich das benötigte auf eigene Kosten zu organisieren. Da ein privater Haushalt nie ein Pflegebetrieb sein kann, findet der allgemeine Mindestlohn Anwendung und nicht etwa der erhöhte Mindestlohn (Pflege) laut den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen. Quelle Bundesministerium für Arbeit:

Privathaushalte als Arbeitgeber sind nicht vom Pflegemindestlohn erfasst. Soweit also Pflegekräfte unmittelbar durch den Haushalt der pflegebedürftigen Person beschäftigt werden, findet der Pflegemindestlohn keine Anwendung. Ein Privathaushalt stellt keinen „(Pflege-) Betrieb“ im Sinne der Verordnung dar. Grundsätzlich sind in Privathaushalten aber die Regeln des allgemeinen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz zu beachten.

Im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, wird dieser Vertrag zwischen Arbeitgeber (s.o.) und Arbeitnehmer (s.o.) geschlossen.

Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:

Das Beschäftigungsverhältnis beginnt am: __ . __ . __ __ __ __

Probezeit:

Die Probezeit beträgt 6 Monate oder bei einer kürzer vereinbarten Laufzeit bis zum Ende dieser.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

Das Arbeitsverhältnis kann, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfristen, gekündigt werden. Diese betragen während der Probezeit 2 (zwei) Wochen zum Tagesende und nach Ablauf der Probezeit und Verlängerung des Vertrages, 4 (vier) Wochen zum Ende des Monats. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann das Arbeitsverhältnis außerordentlich gekündigt werden.

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit beträgt monatlich: 43,38 Stunden und wird individuell nach den Bedürfnissen der Vertragsparteien gestaltet, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitgebers.

Vergütung:

Die Vergütung beträgt derzeit 13,90 Euro brutto je Stunde, was monatlich 603,- Euro entspricht. Der Arbeitgeber versteuert den Arbeitslohn gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit 2% pauschalierte Lohnsteuer und führt die pauschalierten Sozialabgaben im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens an die Minijobzentrale ab. Das Nettogehalt wird laut § 2 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes an Arbeitnehmer*innen ausgezahlt. Zusätzlich erhält die Arbeitskraft als Anerkennung für die Arbeit eine monatliche Sachzuwendung im gesetzlichen Rahmen von maximal 50 Euro

Urlaub:

Arbeitnehmer*innen stehen jährlich 24 (vierundzwanzig) Urlaubstage zu.

Krankheit:

Im Falle einer arbeitsunfähigen Erkrankung des Arbeitnehmers ist dieser verpflichtet, am ersten Tag der Erkrankung ein Arbeitsunfähigkeitsattest eines Arztes vorzulegen. Wird ein entsprechendes Attest nicht vorgelegt, entfällt eine Vergütung bis zur Vorlage eines rückwirkend auf den ersten Krankheitstag ausgestellten Attestes.

Sondervereinbarung:

Sollte dieser Arbeitsvertrag auf Grundlage einer Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI geschlossen sein, endet dieser automatisch nach erfolgter Verhinderungspflege, wenn die Verhinderungspflege nicht in eine weiterführende Tätigkeit als Haushaltshilfe übergeht.

Die Arbeitszeiten werden zu 80% in Sonntagsarbeit verrichtet., so dass ein SFN-Zuschlag in Höhe von steuerfreien 50% zum Arbeitsentgelt gezahlt wird. Dieser Zuschlag beträgt 241,20 Euro. 20% der Arbeitszeiten werden in der Ableistung von Nachtdiensten verrichtet (20:00 - 06:00 Uhr des Folgetages, wobei ausgeschlossen wird, dass eine vor 00:00 Uhr eines Tages begonnene Arbeit ihre Fortsetzung nach 00:00 Uhr findet. Arbeiten nach 00:00 Uhr, so gilt als vereinbart, haben auch nach 00:00 Uhr zu beginnen), so dass ein SFN-Zuschlag in Höhe von steuerfreien 25% zum Arbeitsentgelt gezahlt wird. Dieser Zuschlag beträgt 30,15 Euro. Die Gesamtzuschläge betragen 271,35 Euro monatlich. Die Zuschläge fließen nicht in die monatliche 603,00 Euro Grenze ein, da sie Lohnsteuer - und Beitragsfrei sind.

Da während der Entgeltfortzahlung bei Urlaub oder Krankheit die Beitragsfreiheit entfallen würde, gilt als vereinbart, dass während dieser Zeiträume die Zuschläge nicht gezahlt werden.

den -----

Arbeitgeber:

Arbeitnehmer: